

Schutzkonzept zur Öffnung des Gemeindehauses für Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Georgenhausen-Zeilhard

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Georgenhausen-Zeilhard das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden
(zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette)
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden
- Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (z. Bsp. Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Besucherinnen und Besucher mit für COVID-19 typischen Symptomen (z.B. trockener Husten, Fieber, Atemnot, Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn), Menschen mit Kontakt zu einer nachweislich COVID-19-positiv getesteten Person und solche, die sich bis vor vierzehn Tagen oder vor kürzerer Zeit in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem gemäß RKI ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen sollten Küchen nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. Nach Möglichkeit erfolgt der Zugang zum Gemeindehaus durch die Eingangstür, der Ausgang durch die Terrassentür.

Für Veranstaltungen ist nur der große Raum im Erdgeschoss zugelassen. Die Räume im 1. und 2. OG bleiben gesperrt. Die Sitzplätze sind durch die aufgestellten Tische und Stühle gekennzeichnet. Personen zweier Haushalte bis zu 10 Personen können nebeneinandersitzen.

Für jede Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für den Veranstaltungsraum des Gemeindehauses

Wird der große Raum des Gemeindehauses von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

Die Abstandsregeln von 1,5 m müssen zwischen allen Personen eingehalten werden.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen einzuhalten. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.

Benutzte Türgriffe und Flächen werden nach jeder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden nachher ausreichend gelüftet. Dafür trägt die Veranstaltungsleitung Sorge.

Die benutzten Flächen in den Toilettenräumen werden von dem Benutzer selbst direkt desinfiziert. Dafür stehen Desinfektionsmittel und Einmaltücher in den Toilettenräumen bereit.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist bei der Bewegung im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht und unter den Teilnehmenden verteilt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 27.08.2020 beschlossen und gilt ab dem 01.09.2020.

Georgenhausen, 27.08.2020

Sylvia Seyerle,
Vorsitzende des Kirchenvorstands